

REZENSIONEN UND HINWEISE

Allgemeine Hilfsmittel, Quellenkunde und Genealogie

Von Richard Drögereit angeregt und betreut und diesem in ihrer Methode und Zielsetzung weitgehend verpflichtet sind die von *Siegfried Stölting* als Hamburger Phil.Diss.(1977) vorgelegten „Studien zu den mittelalterlichen deutschsprachigen Urkunden im Bereich des Erzstifts Bremen und des Stifts Verden“ (180 S., darin 6 Faltblätter mit Schriftproben, 2 Tab., 3 graph. Darst.). An Hand von 1187 mittelniederdeutschen Urkunden (1300–1500) des Niedersächsischen Staatsarchivs in Stade, die St. zuvor vollständig transkribiert hat, und einiger ergänzender Stücke aus Druckwerken erörtert er nach einleitenden Bemerkungen über den Wert und die besonderen Erkenntnismöglichkeiten der diplomatischen Methode für alle Zweige der Geschichtswissenschaft zunächst die Ausbreitung der volkssprachlichen Urkunde, die Entwicklung ihres Formulars und die Ursachen für ihr Aufkommen im europäischen Rahmen. Danach untersucht er, ausgehend von der – freilich nicht ausreichend beantworteten – Frage nach der „Repräsentativität“ des ihm zur Verfügung stehenden Urkundenmaterials die Stellung der deutschsprachigen Privaturkunde im Rechtsleben und ihre spezielle Entwicklung im Stader Raum. Es handelt sich dabei, wie St. mit Recht feststellt, durchweg um Fragen, die in der bisherigen Literatur kaum oder nur am Rande bearbeitet worden sind. Ein letztes Kapitel hat er den ihm besonders am Herzen liegenden Problemen der Edition deutschsprachiger Urkunden gewidmet; nach seiner Meinung benötigt nicht nur der Sprachforscher, sondern auch der Historiker und Jurist eine buchstabengetreue Wiedergabe (paläographische Abschrift) des Textes unter Beibehaltung der originalen Worttrennung, Interpunktion und Zeilenanordnung. Der Schwierigkeiten, die einem solchen Editionsverfahren entgegenstehen, ist sich St. durchaus bewußt. Der Arbeit sind außer Faksimileschriftproben von Urkunden und Urkundenteilen, die zur Erläuterung des Textes dienen sollen, im Anhang eine Liste der benutzten Urkunden (mit Angabe der Besiegelung), 12 Notariatssignete und eine Liste der namentlich bekannten Schreiber von Urkunden oder Urkundenteilen beigegeben.

D. K.

Wolfgang Laur, Die Ortsnamen im Kreise Pinneberg. Neumünster (Karl Wachholtz Verlag) 1978. 209 S. (= Kieler Beiträge zur deutschen Sprachgeschichte, Bd. 2).

Das Werk als Ganzes zu würdigen, ist hier nicht der rechte Ort. So brauchen denn auch gegen das unbestreitbare Verdienst, das in seiner Erarbeitung und Veröffentlichung liegt, gewisse Mängel, wie etwa stilistische Weitschweifigkeit oder unzureichende Ausnutzung maschinenschriftlicher Möglichkeiten, nicht genauer abgewogen zu werden. Wohl aber muß eingegangen werden auf das, was Hamburg betrifft, welches für das Mittelalter viele Belege aus seinen Archivalien geliefert hat. Daß diese manchmal allzu umständlich oder gar falsch bezeichnet sind, dürfte mehr stören als schaden. Ärgerlich ist jedoch, daß das wichtige Einkünfteverzeichnis des Domkapitels immer noch mit dem Zeitanatz „ca. 1350“ angeführt wird, obwohl seit zwanzig Jahren bekannt ist, daß seine älteste erhaltene Fassung von etwa 1320 stammt (ZHG 44, S. 335; s.a. ZHG 63, S. 237); dementsprechend älter als angegeben ist die erste Erwähnung von Kummerfeld. – Zu spät für Laur sind die ältesten auf Bönningstedt bezüglichen

Stellen entdeckt worden: 1317 „Bunningstede“ (HUB II S. 295; vgl. ZHG 63, S. 240, Anm. 33), 1342 „in parrochia Rellinghe in villa Boningstede“ (im Einkünfteverzeichnis). – Leicht zu klären wäre gewesen die unter „Haseldorf“ aufgeworfene Frage nach einer Urkunde vom 6. 11. 1342: das noch ungedruckte Notariatsinstrument ist zwar vom 4. 11., enthält aber die von Lappenberg erwähnte Angabe. Die Suche nach der von ihm ferner angeführten Stelle von 1399 blieb allerdings vergeblich. – Vermeidbar gewesen wäre auch die Aufführung von „Brogekol“ als Wohnplatz. Es handelt sich zweifellos, wie schon im Namenweiser in SHRU V angenommen, um eine Person, sie steht im Einkünfteverzeichnis (auch schon in der Fassung von etwa 1320) zwischen „quedam vidua“ (nicht: villa!) und den „villici“.

Beiläufig werden sogar Namen, die in Hamburg selbst vorkommen, behandelt, so „Burstah“. Ob freilich das einmalige „uppe der buurstade“ (so im Original!) ausreicht, um den zweiten Teil als „Stätte“ (anstatt „Gestade“) zu deuten, und der erste Teil als „Ansiedlung“ (anstatt etwa „Siedler“) richtig verstanden ist, muß wohl weiterhin offenbleiben. – Die Erörterung von „Raboisen“ geht völlig überflüssigerweise auf die als irrig bekannte Annahme ein, der Name könne auf die Straße von einem Turm übertragen worden sein, wiederholt auch die schon als falsch nachgewiesene Behauptung, ein Eintrag von 1377 nenne „murum Raboysen“ (vielmehr steht „iuxta“ dazwischen!), und behauptet ebenfalls fälschlich, 1482 komme „turris Rabboiszen“ vor (vielmehr steht „super“ dazwischen!), bringt aber mit der Einbeziehung der in Riga bezeugten „Raboysmole“ (und ähnlich) sowie etlichen sprachwissenschaftlichen Hinweisen die Erwägungen auf einen Weg, der, wenngleich vom Ziel noch entfernt, immerhin der richtige sein dürfte. – Bei dem Namen „Ottensen“ wird die Herkunft des zweiten Teiles aus „-husen“ angezweifelt, obwohl er so in den beiden ältesten den Ort erwähnenden Urkunden von 1310 und 1313 erscheint: die Kürzung „-husen“ zu „-sen“ sei sonst in Holstein nicht nachweisbar; schon 1328 und dann öfter habe man „-se“ geschrieben, was für eine Bildung mit „-hem“ spreche; jene beiden Urkunden seien gar nur abschriftlich überliefert. Dies letzte kann nun schwerlich einen Zweifel begründen, zumal „-husen“ in Inhaltsangaben der Urkunde von 1313 auch in je einem Verzeichnis des 16. und des 18. Jahrhunderts angegeben ist. Wohl aber könnte, falls für die originalen Texte ein und derselbe verantwortlich war, dieser beidemal die Form „-husen“ einfach deswegen gewählt haben, weil sie ihm aus seiner Heimat geläufig war (etwa von den zwei Ottenhausen nahe Detmold?), ohne die am Ort übliche Form und die wahre Herkunft des Namens zu berücksichtigen.

Jürgen Reetz

Bis ins 20. Jahrhundert hinein war der Schreibstil von Behörden und Gerichten – nicht selten bis zur Unverständlichkeit – durch den Gebrauch v. a. lateinischer Fremdwörter, Formeln und Floskeln gekennzeichnet. Ende des 19. Jahrhunderts setzten Versuche ein, diesen Kanzleistil zu reformieren und die amtliche Sprache allgemein verständlich zu machen. *Alfred Bruns* hat jetzt ein 1892 im Zuge dieser Reformbemühungen erschienenes Werk neu herausgegeben: „Die Amtssprache. Verdeutschung von Fremdwörtern bei Gerichts- und Verwaltungsbehörden in der Bearbeitung von *Karl Bruns*“. Münster (Westfälisches Landesamt für Archivpflege) 1978. VIII, 180 S. (= Nachdrucke zur westfälischen Archivpflege 2). Damit ist dem historisch Interessierten ein Hilfsmittel wieder zugänglich gemacht worden, das das Lesen und Verstehen des zwischen dem 16. und 20. Jahrhundert entstandenen Schriftwerkes erleichtert. Daß das Wörterbuch auch Abkürzungen von Kanzleivermerken auflöst, erhöht seinen praktischen Wert.

H. W. E.